

Amtsblatt

für den Wasserverband „Südharz“

- Amtliches Verkündungsblatt –

2. Jahrgang

Sangerhausen, 21.02.2025

Nummer 01

Inhalt

1. Sitzung der Verbandsversammlung	2
2. Bekanntmachungen	2
3. Der Wasserverband informiert	17

1. Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung findet am **28. März 2025 um 08:00 Uhr** im Großen Beratungsraum des Wasserverbandes „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in unserem Bürgerinformationssystem (<https://sessionnet.krz.de/wasser-suedharz/bi/info.asp>) veröffentlicht.

2. Bekanntmachungen

Der Wasserverband "Südharz" fasste in seiner 126. Verbandsversammlung am 17.02.2025 nachstehende Beschlüsse:

- Beschluss Umsatzsteuer § 2b
Beschluss-Nr.: 1-126/2025
- Beschluss über die Gebührenkalkulation Trink- und Abwasser für die Jahre 2025-2027
Beschluss-Nr.: 2-126/2025
- Beschluss über die 10. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung)
Beschluss-Nr.: 3-126/2025
- Beschluss über die 5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung
Beschluss-Nr.: 4-126/2025
- Beschluss über die 5. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung
Beschluss-Nr.: 5-126/2025
- Beschluss über die 3. Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung
Beschluss-Nr.: 6-126/2025
- Beschluss zur Übertragung der investiven Mittel aus den Wirtschaftsjahren 2023 und 2024 in das Wirtschaftsjahr 2025
Beschluss-Nr.: 7-126/2025
- Beschluss über den Wirtschaftsplan 2025
Beschluss-Nr.: 8-126/2025

TOP 11.3

Beschluss-Nr.: 3-126/2025

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 10. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung)

Vorlage: BV/004/2025/2

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlussstext:

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 nachstehende 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung):

Artikel 1

Die Präambel wird an geltendes Recht angepasst und erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 nachstehende 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung):

Artikel 2

In § 3 Verbrauchsgebühr wird die Zahl 1,93 EUR/m³ ersetzt durch 2,42 EUR/m³.

Artikel 3

Die rechte Tabelle in § 4 Abs. 2 entfällt ersatzlos.

Artikel 4

In § 4 Abs. 2, letzter Satz werden die Worte „Qn 2,5 bzw.“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

In § 5 wird der Betrag „3,15 €/Tag“ ersetzt durch „2,89 €/Tag“.

Artikel 6

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6
Erstattung der Kosten der Hausanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung eines Hausanschlusses sind dem Verband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

		Netto	Brutto (inkl. 7% MwSt.)
a)	Für den Anschluss an die Hauptleitung je Anschluss	1.136,30 €	1.215,84 €
b)	Je laufendem Meter Hausanschluss im Straßenbereich	227,70 €	243,64 €
c)	Je laufendem Meter Hausanschluss auf dem Grundstück	162,80 €	174,20 €
d)	Je laufendem Meter Hausanschluss auf dem Grundstück bei Eigenleistung des Anschlussnehmers zur Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens (Erdarbeiten)	25,30 €	27,10 €
e)	Je laufendem Meter Rohrverlegung im Gebäude	25,30 €	27,10 €
f)	Liefern und Montieren des Mantelrohres je Stück	132,00 €	141,24 €
g)	Für die Lieferung und Montage der Zählereinrichtung je Stück	66,00 €	70,62 €

Die Abrechnung erfolgt je vollendete 10 Zentimeter hergestellten oder erneuerten Hausanschluss. Dabei gilt die Fiktion, dass die Hauptversorgungsleitung in der Mitte der Straße verläuft (Straßenmittefiktion). In atypischen Fällen (z. B Hauptversorgungsleitung liegt nicht im öffentlichen Bereich) sind dem Verband die Aufwendungen nach der tatsächlichen Länge des Hausanschlusses und den Einheitssätzen nach Absatz 1 zu erstatten.

- (2) Die Aufwendungen für die Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend, soweit dem Verband Aufwendungen für die ausnahmsweise Errichtung eines Wasserzählerschachtes, eines zeitlich befristeten

Hausanschlusses oder eines Hausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 entstanden sind.

- (3) Die kostenerstattungspflichtigen Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 werden vom Verband oder einem von ihm beauftragten Unternehmen durchgeführt. Der Kostenerstattungspflichtige nach Absatz 7 hat die baulichen Voraussetzungen, wie z. B. Mauerdurchbrüche, zu schaffen.
- (4) Der Verband kann auf die Kostenerstattungen nach Absatz 1 und 2 eine Vorausleistung in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Höhe der Kostenerstattung erheben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattung zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (5) Die Kostenerstattung und Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der abzurechnenden Maßnahme, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (7) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des EG BGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

Artikel 7

Die 10. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft mit Ausnahme von § 3 und § 4, die rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 18.02.2025

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



TOP 11.4

Beschluss-Nr.: 4-126/2025

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung
Vorlage: BV/005/2025/1

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ vom 14.12.2015 in der Fassung vom 15.03.2024 beschließt die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 nachstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und der Verbandsatzung des Wasserverbandes „Südharz“ vom 14.12.2015 in der Fassung vom 15.03.2024 beschließt die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 nachstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung:

Artikel 2

In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „270,04“ ersetzt durch die Zahl „401,00“.

Artikel 3

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz (DSAG LSA) (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

Artikel 4

§ 18 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Neufassung:

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 AO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstößen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

(SOG LSA) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

Artikel 5

Die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 18.02.2025

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



TOP 11.5

Beschluss-Nr.: 5-126/2025

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 5. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung
Vorlage: BV/006/2025/1

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), §§ 6 ff, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), §§ 8, 45 und 99 ff, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), § 5, des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) und der Satzungen des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt die Verbandsversammlung in

der öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung):

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und der §§ 70 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 17.02.2025 nachstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 2

§ 1 Allgemeines Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Der Verband erhebt für die Benutzung und Bereithaltung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung (**zentrale Entsorgung**) sowie zur dezentralen Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (KKA), der Entsorgung des Schlamms aus KKA und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben (**dezentrale Entsorgung**, vgl. § 1 Abs. 1 lit. a) und b) Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS) des Verbandes vom 13.12.2019 in der jeweils geltenden Fassung) Gebühren.

Artikel 3

§ 2 Grundsatz erhält folgende Neufassung:

Der Verband erhebt für die zentrale Entsorgung Grund- und Mengengebühren, für die dezentrale Entsorgung Mengen- und Entsorgungsgebühren nach dieser Satzung.

Artikel 4

§ 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3 **Gebührenmaßstab für die Mengengebühren**

- (1) Die Mengengebühren werden nach den Schmutzwassermengen bemessen, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen bei zentraler und dezentraler Entsorgung gelangen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten die tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen bei Bestehen einer Schmutzwassermengenmesseinrichtung auf dem Grundstück. Ist eine solche nicht vorhanden, gilt
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. das auf dem Grundstück angefallene Niederschlagswasser und sonstige Wasser, soweit es gebraucht und als Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich eingeleitet wird,
 4. das auf dem Grundstück anfallende und nicht in Nrn. 1 bis 3 erfasste Schmutzwasser und sonstiges Wasser, welches nachweislich in öffentliche Abwasseranlagen gelangt; z. B. bei Grundstücken, die über eine abflusslose Sammelgrube entsorgt werden, die aus der jeweiligen Sammelgrube entnommene Menge.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die

Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis kann grundsätzlich nur durch eine geeichte Messeinrichtung erfolgen. Der Antrag ist bis zum 31.01. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres schriftlich einzureichen. Anträge, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt. Ist eine Erfassung der nicht eingeleiteten Mengen durch Messeinrichtung nicht möglich, kann der Verband ein von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstelltes Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Antragsteller.
- (6) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis oder der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim Verband eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundlegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

Artikel 5

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers wie folgt gestaffelt:

Zählergröße	Grundgebühr pro Monat
nach 2004/22/EG	
bis Q3 4	11,50 €
bis Q3 10	28,75 €
bis Q3 16	46,00 €
bis Q3 25	71,88 €
bis Q3 40	115,00 €
bis Q3 63	181,13 €
bis Q3 100	287,50 €
bis Q3 160	460,00 €
bis Q3 250	718,75 €
bis Q3 400	1.150,00 €

bis Q3 630	1.811,25 €
------------	------------

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Q₃ 4.

Artikel 6

§ 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5 Mengengebühr

Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden nachstehende Mengengebühren für den vollen Kubikmeter Schmutzwasser erhoben:

1. Dezentrale Entsorgung

- a) für angeschlossene Grundstücke, die über eine grundstückseigene Kleinkläranlage in ein öffentliches Kanalsystem entwässern, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist (Altkanalgebühr)

1,70 EUR/m³,

- b) für Grundstücke, die über eine abflusslose Sammelgrube entwässern

8,85 EUR/m³.

Eine Grundgebühr wird daneben nicht erhoben. Zusätzlich kann für Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage entsorgt werden, eine Entsorgungsgebühr nach § 6 anfallen.

2. Zentrale Entsorgung

für angeschlossene Grundstücke, die über ein öffentliches Kanalsystem in eine öffentliche Schmutzwasserbehandlungsanlage entwässern

3,02 EUR/m³.

Dazu kommt die Grundgebühr nach § 4.

Artikel 7

§ 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6 Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird nach Kubikmeter des tatsächlich entsorgten Fäkalschlams berechnet, der von den über eine Kleinkläranlage entsorgten Grundstücken abtransportiert wird.
- (2) Die Entsorgungsgebühr beträgt für die Behandlung von Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage

46,85 EUR/m³.

Artikel 8

In § 9 erhält Satz 1 folgende Neufassung:

Erhebungszeitraum für die Mengen- und Grundgebühren ist das Kalenderjahr.

Artikel 9

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Jahresgebührenschuld entsteht für die Mengen- und Grundgebühren jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Gebührenschuld für die die Entsorgungsgebühr entsteht mit Erbringung der Leistung bzw. der Anlieferung des Abwassers.

Artikel 10

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Der Verband ist berechtigt, auf die Mengen-- und Grundgebührenschuld angemessene Vorauszahlungen zu erheben, denen jeweils ein Fünftel der Summe aus Mengen- und Grundgebühr bzw. ein Fünftel der Einleitungsgebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen ist.

Artikel 11

§ 12 Abs. 1 erhält folgenden Neufassung:

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür

erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz (DSAG LSA) (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

Artikel 12

§ 14 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Neufassung:

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 AO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstößen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

Artikel 13

Die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft mit Ausnahme von § 5 Nr. 1 a) und Nr. 2, die rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 18.02.2025

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 3. Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung

Vorlage: BV/007/2025/1

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBI. LSA S. 128), §§ 6 ff, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBI. LSA S. 128, 132), §§ 8, 45 und 99 ff, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712), § 5, des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372,374) und der Satzungen des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung):

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBI. LSA S. 128, 132) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBI. LSA S. 128) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBI. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 406), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712) und der §§ 70 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372,374) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 17.02.2025 nachstehende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung):

Artikel 2

In § 1 werden die Worte „ , zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.04.2020,“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

In § 4 wird unter die Zeile

01.01.2022-31.12.2024 0,50 €/m²

die Zeile

01.01.2025-31.12.2027 0,70 €/m²

eingefügt.

Artikel 4

Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 18.02.2025

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



3. Der Wasserverband informiert

Im Wasserverband „Südharz“ sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die folgenden Stellen zu besetzen:

Fachbereichsleitung Technik und Betrieb (m/w/d)

Entgeltgruppe 13 TVöD-VKA, Vollzeit, unbefristet

Teamleitung Verwaltung/Assistenz der Verbandsgeschäftsleitung (m/w/d)

Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA, Vollzeit, unbefristet

Die Bewerbungsfrist endet am Freitag, den 28. März 2025.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter www.wasser-suedharz.de.